

VS_GERICHTE C1 13 111 vom 8. September 2014

VS Kantonsgericht, 2014-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1 13 111](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_C1_13_111)

FR: VS_GERICHTE C1 13 111 du 8 septembre 2014

IT: VS_GERICHTE C1 13 111 del 8 settembre 2014

Regeste

Mit Urteil vom 8. September 2014 (4A_177/2014) wies das Bundesgericht eine gegen vorliegenden Entscheid gerichtete Beschwerde in Zivilsachen ab. C1 13 111 URTEIL VOM 19. DEZEMBER 2013 KANTONGERICHT WALLIS I. ZIVILRECHTLICHE ABTEILUNG Es wirken mit: Kantonsrichter Hermann Murmann, Präsident, Dr. Lionel Seeberger, Ersatzrichter Dr. Philipp Näpflin und Gerichtsschreiber Dr. Adrian Walpen. in Sachen X_____, Kläger und Berufungskläger, vertreten durch Rechtsanwalt A_____ gegen Y_____ AG, Beklagte und Berufungsbeklagte, vertreten durch Rechtsanwalt B_____ Wandelung/Werkvertrag

Erwägungen

E. 29

Oktober 2007 E. 3.4; BGE 117 II 113 E. 2; Guldener, a.a.O., S. 164). Mit den ange- rufenen Beweismitteln haben sie sich in ihren Rechtsschriften auseinanderzusetzen, d.h. sie haben den wesentlichen Inhalt der Beweisurkunden in ihre Schriften aufzuneh- men. Die Beilagen haben die Funktion, die Tatsachendarstellung der Rechtsschrift zu belegen, keineswegs aber diese zu ersetzen oder die beweisbelastete Partei gar von ih- rer Behauptungslast zu entbinden (vgl. ZWR 1991 S. 189 ff. E. 4a). Es obliegt denn auch nicht dem Gericht oder dem Prozessgegner, sich aus diversen Unterlagen die we- sentlichen herauszusuchen und derart den rechtlichen relevanten Sachverhalt zu ermit- teln (Bundesgerichtsurteil 4C.341/2000 vom 18. April 2001 E. 2 und 3). Der Berufungskläger führte in Tatsachenbehauptung Nr. 17 lediglich aus, er habe mit Schreiben vom 19. August 2008 nachfolgende Positionen in Rechnung gestellt: - die Baukosten der Wurzelraumkläranlage in Höhe von Fr. 33'969.30, - Rechnung G_____ AG Kies Fr. 954.30, - Rechnung H_____ Fr. 1'796.80, - Rechnung Gemeinde Kanton Grundbuchamt Fr. 6'822.15, - Entsorgen Bodenkörper ca. 40 m³ à Fr. 85.-- Fr. 3'400.--. Als Beweis führte er den Werkvertrag, sein Schreiben vom 19. August 2008 und die zu erstellende Expertise betreffend die Abbruchkosten an.

- 13 - Für die diversen „Rechnungspositionen“ neben dem Werklohn wurde nicht einmal be- hauptet, dass diese bezahlt wurden und was für Arbeiten diese Rechnungen umfassen. Genau diese Tatsachen hätten aber in den Rechtsschriften umfassend, detailliert und einzeln dargelegt werden müssen. So hätte z.B. dargelegt werden müssen, weshalb ein Betrag der G_____ AG geltend gemacht wird, wenn ja die Abrechnung mit dieser Firma gemäss Werkvertrag durch die Berufungsbeklagte zu erfolgen hatte. Auch hätte behauptet werden müssen, weshalb hier Kosten beim Grundbuchamt anfielen und was diese mit dem Bau der Kläranlage zu tun haben. Es wurden nicht einmal die entspre- chenden Rechnungen oder Offerten hinterlegt. Der Kläger ist damit der ihm obliegenden Behauptungs- und Substanziierungspflicht nicht nachgekommen. Es fehlt bezüglich der

Schadenersatzforderung bereits an einer genügend substantiierten Behauptung und dies hat zur Folge, dass die Schadenersatzforderung einem nicht bewiesenen Sachverhalt gleichzustellen ist und daher bereits aus diesem Grunde abzuweisen ist. 3.3.2 Da im Verfahren nicht dargetan wurde, was für Arbeitskosten als Schaden geltend gemacht werden, sei hier lediglich darauf aufmerksam gemacht, dass die Kosten, welche in der Mangelhaftigkeit des Werkes selbst begründet sind, nicht Mangelfolgeschäden sind und bei Wandelung nicht vom Unternehmer zu erstatten sind. 4. 4.1 Gemäss Art. 6 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Werkvertrages wurde eine 3-jährige Garantiefrist vereinbart. Nach einer ebenfalls drei Jahre dauernden Ein-fahrzeit sollte die Anlage die gesetzlichen Grenzwerte erfüllen. Sie wurde am 23. Oktober 2003 in Betrieb genommen und die Abnahmen durch die zuständigen Ämter erfolgten am 4. Dezember 2003 und alsdann am 3. September 2004. Am 23. September 2006, mithin innerhalb der Garantiefrist, erhob der Berufungskläger Mängelrüge und verlangte neben der Garantieverlängerung um zwei Jahre die Sanierung der Anlage. Diese Garantieverlängerung gewährte die Berufungsbeklagte. Sanierungs- resp. Nachbesserungsarbeiten nahm sie jedoch keine vor. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2007, mithin innert der Garantieverlängerung, verlängerte der Berufungskläger die Frist zur ordnungsgemässen Sanierung der Anlage durch die Berufungsbeklagte bis Ende Mai 2008. X_____ führte am 19. August 2008 gegenüber dieser aus, dass mangels Vornahme der vorgeschlagenen Sanierungsarbeiten und aufgrund der fortwährenden Mangelhaftigkeit der Anlage, er diese entfernen lassen und durch ein anderes Produkt ersetzen werde. Für seine Auslagen sowie die Wiederherstellung des Grundstücks machte er zu diesem Zeitpunkt Fr. 46'942.55 geltend.

- 14 - Die Mängelrüge erfolgte innerhalb der gewährten Garantiefrist, unmittelbar nach einer erneuten negativen Wasserprobe, und auch die Nachbesserung resp. Sanierung der Anlage wurde innert der verlängerten Frist verlangt. 4.2 Da innert der angesetzten Frist keine Nachbesserung durch die Berufungsbeklagte erfolgte, obwohl sie versprochen hatte, die Anlage (zusammen mit dem Berufungskläger) in Ordnung zu bringen, lebte das Wahlrecht des Berufungsklägers wieder auf und er machte von diesem Gebrauch und verlangte die Wandelung. Entgegen der Meinung des Berufungsklägers führt die Unterlassung resp. die Weigerung der Nachbesserung durch den Unternehmer nicht dazu, dass der Besteller nur Wandelung verlangen kann. Er konnte nach unterbliebener Nachbesserung wiederum wählen und entschied sich für die Wandelung. Da der Berufungskläger Wandelung verlangt hat, gilt es daher abzuklären, ob vorliegend die Voraussetzungen für die Wandelung gegeben sind. Voraussetzung dafür ist, dass die von der Berufungsbeklagten geplante und zweifelsohne auf Grund und Boden des Berufungsklägers erstellte Wurzelkläranlage definitiv unbrauchbar ist. Ist die Anlage nur mangelhaft und können diese Mängel behoben werden, ist die Anlage nicht definitiv unbrauchbar und der Berufungskläger hätte Minderung oder Nachbesserung verlangen können resp. bei unterbliebener Nachbesserung eine Ersatzvornahme persönlich vornehmen oder vornehmen lassen, jedoch nicht wandeln können. 4.2.1 Im vorliegenden Verfahren wurden die Berichte des N_____ zu den von seinen Mitarbeitern aus der Kläranlage entnommenen Wasserproben hinterlegt. Diesen Berichten ist zu entnehmen, dass die Schmutzstoffkonzentration in den Wasserproben über den für den Abfluss von Kläranlagen behördlich festgelegten Grenzwerten lag. Q_____, der die Wasserproben für das N_____ vornahm, erklärte die Vorgehensweise bei den Wasserprobenentnahmen: „Ein Schwanenhals, ein elastisches Rohr, kann man verstellen. Um eine Probe zu entnehmen, senkt man den Schwanenhals leicht ab, damit das Wasser

herauskommt“ (S. 179). Da die Anlage nicht richtig eingestellt war, habe er immer wieder andere Einstellungen ausprobiert. „Immer wenn ich den Schlauch senkte, flossen viele Schwebstoffe weg, was meine Probe natürlich negativ beeinflusste. Herr X_____ hat dann auf der Seite dieses Schlauches eine Öffnung gemacht und eine Schraube angebracht. So konnte ich dann die Probe dort nehmen“ (S.180). 4.2.2 Im erstinstanzlichen Verfahren wurde eine Gerichtsexpertise eingeholt. Sie wurde von Dr. L_____ und Prof. Dr. M_____ erstellt und diese beiden Experten ha-

- 15 - ben zudem noch Ergänzungsfragen beantwortet und sich insbesondere eingehend mit den Probeentnahmen im Auslaufrohr befasst. Sie hielten fest: (...) „zusätzlich besteht bei bepflanzten Wurzelraumanlagen ein Wasserstrom durch die Verdunstung über die Bodenoberfläche und hauptsächlich über die Blattfläche der Bepflanzung. Dieser Strom kann sich bei geringer Belastung und entsprechend trockener resp. warmer Witterung in der gleichen Grössenordnung wie der Rohabwasserzulaufstrom bewegen. Unter diesen Bedingungen ist kein messbarer hydrologischer Anlagenauslauf vorhanden. Das im Ausströmbereich der Anlage (und im Auslaufrohr) stehende gereinigte Wasser entspricht dann einer aufkonzentrierten, zeitlich wenig definierten Probe. Daraus folgt, dass man bei einem künstlichen Umrühren oder schnellen Ablassen Abwasser aus einer zulaufseitigen Zone mit höherer Abwasserkonzentration im Abfluss erhalten würde als im Regelbetrieb.“ 4.2.3 Im Übrigen hat die erstinstanzliche Richterin die Expertenberichte in den Erwägungen 3.2.1 bis 3.2.4 umfassend dargelegt, worauf verwiesen werden kann. 4.2.4 Wenn der Berufungskläger die Arbeit der Gerichtsexperten kritisiert, so ist dies teilweise gerechtfertigt. Wie die Experten eingangs ihrer Expertise selber festhalten, war es Aufgabe des Gutachtens, die Funktionsfähigkeit der Kläranlage zu prüfen, Ursachen für evtl. Mängel zu klären und Optimierungsmassnahmen vorzuschlagen. Insoweit die Experten darüber hinaus gehen, verletzen sie ihren Expertenauftrag. Dies geschieht z.B. in der Feststellung, dass „den in der Planung und Ausführung involvierten Parteien (Bauherr, Planer, Baubewilligungsbehörde) bekannt war, dass die der Dimensionierung zu Grunde liegende Ausbaugrösse von 10 EW hoch gewählt war und allenfalls nicht konstant erreicht werden konnte.“ Die Experten haben sich bei einem Gutachten darauf zu beschränken, die für ihren Auftrag notwendigen Feststellungen zu Papier zu bringen und anhand dieser Feststellungen ihre Schlüsse zu ziehen. Wenn die Gutachter zudem, wie vorliegend, ausführen: „Ebenfalls nicht nachgewiesen werden konnte die Durchführung durch den Kläger für folgende vom Beklagten geforderten und von den Gutachtern für wichtig gehaltenen Wartungsarbeiten“ (...), so massen sie sich richterliche Kompetenzen an, die ihnen nicht zustehen. Sie können lediglich feststellen, dass „für sie wichtige Wartungsarbeiten nicht nachgewiesen wurden“. Zu entscheiden, wer diese auszuführen und ob diese von irgendjemanden gefordert wurden, steht ihnen aufgrund ihrer Gutachtertätigkeit nicht zu. Gleiches gilt, wenn sie sich dazu äussern, wem allfällige Mängel als Verursacher zuzuordnen sind, wie dies die Gutachter ab Seite 23 bis 25 ih-

- 16 - res Gutachtens getan haben. Dies auch dann nicht, wenn ihnen entsprechende Fragen gestellt werden. Dies zu entscheiden steht, und erst noch aufgrund der Akten, allein dem Gerichte zu. Sie haben daher die Beantwortung solcher Fragen mit dem Hinweis zu unterlassen, dass die Beantwortung derselben in den Kompetenzbereich des Gerichtes fällt. Im Weiteren steht es ihnen nicht zu, Schreiben der Parteien zu interpretieren und dann zu erklären, wie diese zu verstehen sind resp. was daraus abzuleiten sei. Auch dabei haben sich die Gerichtsexperten richterliche Befugnisse angeeignet, die ihnen nicht zustehen.

Neben diesen Kompetenzüberschreitungen und Unzulässigkeiten haben sich die Gutachter aber auch mit dem Kernthema ihrer Expertenaufgabe befasst, nämlich der Funktionstüchtigkeit resp. der Reinigungsleistung der von der Berufungsbeklagten gebauten Wurzelkläranlage. Die Experten stellten vor Ort fest, dass am Begehungstage aus dem Ablaufschlauch kein Abwasser abfloss, dass dementsprechend keine repräsentative Ablaufprobe entnommen werden konnte. Da jedoch kein Abwasser in den Vorfluter floss, sei eine hundertprozentige Reinigungsleistung, d.h. die bestmögliche Klärleistung erzielt worden. Diese herausragende Klärleistung sei der Verdunstungsleistung des Schilfbestandes des Wurzelraumklärverfahrens zuzuschreiben. Solange mithin kein Abwasser in den Vorfluter einfließt, ist, gemäss Expertise, von einer hundertprozentigen Reinigungsleistung auszugehen. Der Berufungskläger moniert, dass eine solche Schlussfolgerung nicht zulässig sei, da die Experten im Zusatzgutachten selber erklärt hätten, „da eine repräsentative Probenahme nicht habe stattfinden können, sei die Bewertung der Reinigungsleistung nicht aussagekräftig“. Dazu gilt es festzuhalten, dass es zu unterscheiden gilt, ob Abwasser in den Vorfluter gelangt oder nicht. Eine repräsentative Ablaufprobeentnahme kann lediglich vorgenommen werden, wenn auch Abwasser aus dem Ablaufrohr fließt, das dann von dort in den Vorfluter gelangt. Ist dies nicht der Fall, gelangt auch kein ungereinigtes Abwasser in den Vorfluter. Ob Abwasser aus dem Ablaufrohr fließt, hängt massgeblich von der Zulaufmenge ab. Ist die Zulaufmenge zu klein, fließt auch kein Abwasser aus dem Ablaufrohr aus. Erst bei einer grösseren Zulaufmenge kann Abwasser aus dem Ablaufrohr ausfliessen, von dem dann repräsentative Proben entnommen werden können, die dann bezüglich Abwasserqualität aussagekräftig sind. Abwasserentnahmen aus dem Auslaufrohr, wenn daraus kein Wasser fließt und welches zuerst abgesenkt werden muss, damit daraus Wasser für die Probe entnommen werden kann, sind ungeeignet, um den Reinigungsgrad des Wassers festzustellen. Dies, weil beim Absenken des Schlauches,

- 17 - Schwebeteilchen des stehenden Wassers die Wasserprobe negativ beeinflussen, was zwangsläufig bei der Beprobung durch die Beamten des N_____ geschah, obwohl sich diese um objektive Proben bemühten. Die Aussage der Experten in der Ergänzungsexpertise, dass die Bewertung der Reinigungsleistung nicht aussagekräftig sei, muss in diesem konkreten Zusammenhang und mit Bezug auf die an sie gestellten Fragen gesehen werden und bezieht sich lediglich auf den Sachverhalt, dass keine repräsentative Abwasserprobe entnommen werden konnte, so dass auch die vom N_____ durchgeführten Kontrollen keine verlässlichen Ergebnisse liefern konnten, und keinesfalls auf die globale Reinigungsleistung der Anlage. Sie steht somit nicht im Widerspruch zur Aussage der Experten, die von einer 100% Klärleistung sprechen, wenn kein Abwasser aus dem Auslaufschlauch in den Vorfluter gelangt. Aufgrund des fehlenden separaten Beprobungsschachtes erweist sich die Wasserentnahme im Abflussrohr als problematisch, um die Reinigungsleistung der Kläranlage festzulegen. Diese falsche Konzeption stellt einen Mangel dar, den es zu beheben gilt und der behoben werden kann. Da es den Gutachtern ebenfalls nicht gelang, eine saubere Probe im Ablaufrohr zu entnehmen und dadurch die Konzentration an ungelösten Stoffen erhöht wurde sowie die Durchsichtigkeit vermindert und gleichzeitig die BSB5-Konzentration ebenfalls erhöht wurde (S. 261), haben sie ihre Probe gefiltert und die Ergebnisse tabellarisch festgehalten. Sie kamen zum Schluss, dass der Grenzwert für den BSB5 gut eingehalten worden wäre, wenn das Abwasser verfahrensgemäss langsam aus dem Ablaufrohr geflossen wäre (S. 256). Die beiden Gutachter gelangen zum Schluss, dass die von der Berufungsbeklagten erstellte

Wurzelkläranlage nicht unbrauchbar ist. Damit die Abflussgrenzwerte eingehalten werden könnten, sei eine bauliche Optimierung zur Probenahmestelle, eine verfahrensgemässe Probenahme und Berücksichtigung des hydraulischen Abflussregimes sowie eine Optimierung von Anleitung zur Durchführung der Wartung notwendig. Die Kosten würden sich auf ca. Fr. 13'000.-- belaufen.

4.2.5 Wie jedes Beweismittel unterliegen auch Gutachten der freien richterlichen Beweiswürdigung. In Fachfragen darf das Gericht indessen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur aus triftigen Gründen von einer gerichtlichen Expertise abweichen. Es hat zu prüfen, ob sich auf Grund der übrigen Beweismittel und der Vorbringen der Parteien ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Erscheint die Schlüssigkeit eines Gutachtens in wesentlichen Punkten

- 18 - zweifelhaft, hat das Gericht nötigenfalls ergänzende Beweise zur Klärung dieser Zweifel zu erheben. Dies ist namentlich der Fall, wenn gewichtige, zuverlässig begründete Tatsachen oder Indizien die Überzeugungskraft des Gutachtens ernstlich erschüttern (vgl. Bundesgerichtsurteile 4A_286/2011 vom 30. August 2011 E. 4 und 5A_636/2011 vom 10. Februar 2012 E. 4.3.1). Die Beweiskraft eines gerichtlich angeordneten Gutachtens richtet sich nach den drei Kriterien Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit (vgl. zum Ganzen Bühler, Die Beweiswürdigung von Gerichtsgutachten im Zivilprozess, Jusletter vom 14. Mai 2007; vgl. auch Entscheid der 1. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 30. Mai 2013, ZK 13 54, publ. Juni 2013). Das urteilende Kantonsgericht erachtet das von den beiden Experten erstattete Gerichtsgutachten samt Ergänzung bezüglich Funktionsfähigkeit resp. Reinigungsfähigkeit der Kläranlage und deren Mängelbehebung sowie der vorgeschlagenen Optimierungsmassnahmen als vollständig, nachvollziehbar und schlüssig, weshalb darauf abgestellt werden kann. Die Tatsachen, dass sich die Gutachter richterliche Kompetenzen aneigneten und Fragen, die über die gutachterliche Tätigkeit hinaus gingen, beantworteten, vermögen deren Glaubwürdigkeit bezüglich der Gebrauchsfähigkeit der Kläranlage nicht zu beeinträchtigen. Gestützt auf dieses Gutachten gilt als erwiesen, dass die Kläranlage wohl Mängel aufweist, jedoch nicht unbrauchbar ist, insbesondere nicht definitiv, sondern, dass sich die Mängel mit einem geschätzten Aufwand von Fr. 13'000.-- beheben lassen. Dementsprechend konnte der Berufungskläger nicht die Wandelung verlangen. Da es sich beim Wandelungsrecht um ein Gestaltungsrecht handelt, das nur vom Berechtigten, dem Besteller, ausgeübt werden kann, schliesst dies aus, dass das Gericht einen nicht erklärten Gestaltungswillen des Bestellers supponiert (Gauch, a.a.O., N. 1490; BGE 136 III 274). Die Vorinstanz hat daher die Klage zu Recht abgewiesen. Seine gegen das erstinstanzliche Urteil eingereichte Berufung ist mithin kostenpflichtig abzuweisen.

5. Das Gericht hat in seinem Urteil die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95 ZPO), von Amtes wegen festzulegen (Art. 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009. Die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens hat das Bezirksgericht ausgangsgemäss dem Kläger auferlegt. Weil der Kläger auch im Berufungsverfahren unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens ebenfalls aufzuerlegen.

5.1 Die Entscheidungsgebühr (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO) wird aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation und nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 und 2 GTar). Sie bewegt sich bei einem Streitwert von Fr. 42'942.55 zwischen Fr. 1'800.-- und Fr. 5'000.-- (Art. 16 Abs. 1 GTar), wobei im Berufungsverfahren ein Reduktions-Koeffizient von 60 % zu berücksichtigen ist (Art. 19 GTar). Die Bezirksrichterin hat die Gerichtsgebühr erstinstanzlich auf Fr. 4'892.-- festgesetzt, mithin im Rahmen des Tarifs, womit die Gerichtskosten gesamthaft Fr. 28'500.-- (Gerichtsgebühr Fr. 4'892.--, Auslagen Fr. 23'608.--) betragen, die vom Berufungskläger zu bezahlen sind. Die Berufungsinstanz hat keine Veranlassung, diese anders festzulegen, zumal die Auslagen ausgewiesen sind. Diese gehen aufgrund der X_____ für das erstinstanzliche Verfahren gewährten vollständigen unentgeltlichen Rechtspflege vorab zu Lasten des Staates Wallis. X_____ hat dem Staat Wallis die ihm auferlegten Gerichtskosten nachzuzahlen, sobald er dazu in der Lage ist. Die von der Beklagten geleisteten Kostenvorschüsse von total Fr. 11'300.-- sind dieser von der Vorinstanz zurück zu erstatten. Was das Berufungsverfahren betrifft, gilt es festzuhalten, dass das Dossier nicht sehr umfangreich war und die zu beurteilenden Rechtsfragen nicht allzu schwer waren. In Berücksichtigung dieser Kriterien und des Streitwerts ist vorliegend nach richterlichem Ermessen eine Gebühr von Fr. 1'403.-- gerechtfertigt und angemessen, die dem Berufungskläger aufzuerlegen ist und mit dem von ihm geleisteten Vorschuss in derselben Höhe verrechnet wird.

5.2 Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Honorar des Rechtsbeistands richtet sich in der Regel nach dem Streitwert (Art. 27 Abs. 2 und 28 Abs. 1 GTar). Bei einem Streitwert von Fr. 42'942.55 beträgt der ordentliche Rahmen, Mehrwertsteuer inklusive (Art. 27 Abs. 5 GTar), Fr. 5'800.-- bis Fr. 8'200.-- (Art. 32 Abs. 1 GTar). In Anwendung des Rahmentarifs und in Berücksichtigung der Bedeutung sowie der Natur des Falls, der Prozessführung der Parteien, des Umfangs der Akten, der Schwierigkeit und der vom Anwalt nützlich aufgewandten Zeit (Art. 27 Abs. 1 GTar) wurde die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren auf Fr. 8'600.-- festgelegt. Ausgangsgemäss hat der Kläger der Beklagten die Parteientschädigung zu bezahlen. Die Entschädigung an den Offizialanwalt von X_____ für das erstinstanzliche Verfahren wurde von der Bezirksrichterin auf Fr. 4'145 (Honorar Fr. 4'000.-- und Auslagen Fr. 145.--) festgelegt und ist aufgrund

- 20 - der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege von Staat Wallis vorzuschüssen. X_____ hat dem Staat Wallis die ausgerichtete Entschädigung zurückzuzahlen sowie Rechtsanwalt A_____ (und Rechtsanwalt I_____) die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald er dazu in der Lage ist. Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen, womit das Honorar im Prinzip minimal Fr. 2'320.-- und maximal Fr. 3'280.-- beträgt (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar). Innerhalb des vorgegebenen Rahmens bemisst das Gericht das Honorar anhand der gleichen Kriterien wie oben betreffend Gerichtskosten festgehalten. Vorliegend war das Dossier nicht sehr umfangreich und die zu lösenden rechtlichen Fragen boten keine besonderen Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien, erachtet das Kantonsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.-- inkl. Auslagen als

angemessen. Dementsprechend schuldet der Berufungs- kläger der Berufungsbeklagten für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'400.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.